

6/SN-27/ME 1 von 4

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ka 4 - 86/1

Graz, am 15. Mai 1987

Ggst.: Entwurf einer 11. KFG-Novelle;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 27 - **GE** 087
Datum: 21. MAI 1987
Verteilt 26.5.1987 *Adm*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., *Dr. Klausgraben*
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ka 4 - 86/1

Graz, am 15. Mai 1987

Ggst.: Entwurf einer 11. KFG-Novelle;
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ Präs - 21 Ka 4 - 86/1

Ggst Entwurf einer 11.KFG-Novelle;
Stellungnahme.

Bezug: 430.012/3-IV/3/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter
Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. Mai 1987

Zu dem mit do.Note vom 25.März 1987 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden soll (11.Kraftfahrzeuggesetz-Novelle), wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Art.I Z.5:

Nach ha. Auffassung ist die den Fahrzeugproduzenten bis zum Inkrafttreten dieser Novelle zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse eingeräumte Zeit zu knapp bemessen. Es wird daher angeregt, für die beabsichtigte Bestimmung im § 6 Abs.7 lit.a eine Übergangsregelung zu schaffen.

2. Zu Art.I Z.9:

Aus Rechtssicherheitsgründen wird angeregt, den Begriff "Wegdrehzahl" deutlicher zu umschreiben.

./.

- 2 -

3. Zu Art.I Z.23 lit.a:

Die nach den derzeit geltenden Bestimmungen im § 57 Abs.3 KFG von einer Gebietskörperschaft zu leistende Aufwandsvergütung richtet sich nach dem tatsächlich anfallenden Begutachtungsaufwand. Dieser Aufwand ist höher als der vom Zulassungsinhaber gemäß § 55 Abs.4 KFG zu leistende Kostenbeitrag. Durch diese Bestimmung des Novellenentwurfes würde dem Land Steiermark ein wesentlicher finanzieller Nachteil erwachsen. Daher ist ihr Inhalt aus der Sicht des Landes Steiermark abzulehnen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

